



Politische Gemeinde Hüttwilen

Gemeinderat Hüttwilen

Frau
Rosmarie Hagen-Strasser
Berglistrasse 12
8537 Nussbaumen

8536 Hüttwilen, 19. April 2022

Entscheid Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Wohnhaus Garage
Parz. Nr.: 2140
Geb. Nr.: Assekuranz 36/2-0043
Eigentümerin: Frau Rosmarie Hagen-Strasser, Berglistrasse 12,
8537 Nussbaumen

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt Wohnhaus Garage, Uf Bürgle 3, 8537 Nussbaumen, wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz grundsätzlich (historische wertvollen Bestandteile innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung innerhalb der Parzelle und im Sichtbereich.
 - d. Erhaltung und Pflege gemäss § 4 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; 450.1)
2. Mitteilung an:
 - Eigentümer
 - rechtsmittelberechtigte Organisationen gemäss § 24 NHG TG
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau

B. Sachverhalt

Am 29. Oktober 2021 hat im Beisein von Frau Monika Zutter vom Amt für Denkmalpflege ein Augenschein (aussen) stattgefunden. Das beurteilte Objekt ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Hüttwilen als wertvoll verzeichnet. Sein 2005 festgesetzter und seit diesem Zeitpunkt pendenter Schutzentscheid wird bestätigt.

Der Entwurf des Entscheides wurde am 19. April 2022 der Grundeigentümerin und am selben Tag dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt.

C. Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Wohnhaus Garage ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Hüttwilen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in
 - der typischen Gebäudeform
 - den ausgewogenen Gebäudeproportionen
 - dem hohen Stellenwert als prägende Liegenschaft im Ortsbild von Nussbaumen

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt und die relevante Umgebung und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig.

Die Gemeindepräsidentin



Sabina Peter Köstli

Der Gemeindeschreiber



Daniel Meier

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereichte werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

